



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung

Beratung
im Kreisausschuss
Beschluss
Kreistag

◆
**Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung
und Arbeit**
Finanzen, Liegenschaften und Steuern
Aktenz.: 20/1
Datum: 29.08.07

Drucksache-Nr.: **50/07**

öffentlich

nicht öffentlich

Haushaltsplan 2008

- Festlegung von Wertgrenzen für Investitionen

Begründung

Der Kreis beabsichtigt, zum Haushaltsjahr 2008 seine bisherige kamerale Haushaltswirtschaft auf die neue - spätestens zum Haushaltsjahr 2009 vorgeschriebene - doppische Haushaltswirtschaft umzustellen.

Das neue doppische Haushaltsrecht erfordert keine umfassende Änderung der bisherigen Vorschriften über die Planung und Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen, die für den kommunalen Haushalt eine besondere Bedeutung haben.

In der kameralen Haushaltswirtschaft sieht der § 26 der Kreisordnung („Zuständigkeiten des Kreistags“, a. F.) die Festsetzung des Investitionsprogramms vor, eine Regelung über die Festsetzung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen besteht nicht. Auch sind weder durch Beschluss des Kreistages noch durch verwaltungsinterne Regelungen Wertgrenzen für Investitionen festgelegt worden.

Für die doppische Haushaltswirtschaft sind die Vorschriften angepasst worden. Es ist jetzt verpflichtend, nicht mehr den bisherigen unbestimmten Rechtsbegriff der erheblichen finanziellen Bedeutung zu verwenden, sondern unter Stärkung des Budgetrechts des Rates/Kreistags vorzusehen, dass dieser eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine geeignete und sachgerechte Wertgrenze festlegt, die einen Rahmen für den Umgang der Verwaltung mit der Planung und Ausführung von Investitionen schafft. Gesetzesvorschrift hierzu ist § 4 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (n. F.). Das Budgetrecht des Kreistags wird insofern gestärkt, als dass der Kreistag nicht nur wie in der kameralen Haushaltswirtschaft über den Erlass der Haushaltssatzung usw. beschließt, sondern auch **über die Festlegung von Wertgrenzen** für die Veranschlagung und die Abrechnung **einzelner Investitionsmaßnahmen** (§ 26 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung - n. F. -). Zur Festsetzung der Transparenz der Haushaltsplanung sollte der Betrag der Wertgrenze im Sinne des § 78 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (n. F.) in der Haushaltssatzung festgelegt werden. Das bedeutet, dass z. B. analog zu dem aktuellen Haushaltsplan 2007 keine Sammelplanungsstelle „UA-I-Maßnahmen“ als größere Straßeninstandhaltungsarbeiten mehr veranschlagt werden darf, sondern dass der Kreistag durch seinen Wertgrenzen-Beschluss festlegt, dass jede einzelne UA-I-Maßnahme oberhalb der festgelegten Wertgrenze mit ihren Baukosten und den darauf folgenden Planungs- und Bauleitungskosten im Teilfinanzplan B einzeln aufgeführt und mit einer sog. Maßnahmennummer versehen werden muss.

Die Höhe der Wertgrenze muss auf die besonderen Verhältnisse des Haushaltes abgestellt werden. Bei einer Aufsplittung am Beispiel des beschlossenen Vermögenshaushaltes 2007 zeigt sich folgende Verteilung:

Anzahl der Investitionen insgesamt	= 44
- davon bis zu 10.000 €	= 12
- davon 10.000 € bis 20.000 €	= 2
- davon 20.000 € bis 50.000 €	= 9
- davon 50.000 € bis 100.000 €	= 12
- davon über 100.000 €	= 9

Unter Abwägung von Transparenz und Handhabung wird zum Einstieg in die doppische Haushaltswirtschaft für den Haushalt 2008 vorgeschlagen, die Wertgrenze bei 20.000 € festzusetzen. 14 Maßnahmen müssten demzufolge nicht einzeln ausgewiesen werden, die restlichen 30 Maßnahmen müssten dann im Haushaltsplan 2008 analog als Einzelmaßnahme aufgeführt werden.

Beschluss

Für die Veranschlagung und die Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 20.000 €, bezogen auf die Gesamtkosten einer jeden Maßnahme inklusive Planungskosten, festgesetzt.

Die festgesetzte Wertgrenze wird in die Haushaltssatzung 2008 aufgenommen.